

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 15, Oktober 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft	2
Implikationen aus den Ergebnissen der Sondierungsgespräche zwischen SPD, FDP und Grünen für die Bereiche Energie und Klima.....	2
Senkung der EEG-Umlage für 2022 aufgrund steigender Börsenpreise und Bundeszuschuss aus Konjunkturpaket und Einnahmen aus CO ₂ -Bepreisung.....	4
Aktuelles aus der Verwaltung	4
Übergangsregelung zur weiten Schätzbefugnis endet zum 31. Dezember 2021 / Vorlage für Messkonzept. 4 Sachverhaltsaufklärungen des BAFA im Rahmen der Antragsrunde 2021.....	5
Service	5
Veranstaltungen.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner.....	6
Redaktion.....	6

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

Implikationen aus den Ergebnissen der Sondierungsgespräche zwischen SPD, FDP und Grünen für die Bereiche Energie und Klima

Seit Montag, dem 18. Oktober 2021 sind sich SPD, FDP und Grüne einig, Koalitionsverhandlungen aufnehmen zu wollen. Dem gingen die Sondierungsgespräche voran, zu denen seit Ende vergangener Woche ein zwölfseitiges Ergebnispapier vorliegt.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die für die energieintensive Industrie wichtigsten Ergebnisse sind im Folgenden eckpunktartig zusammengefasst:

Erreichung der Klimaneutralität und Einhaltung des 1,5 Grad-Pfades

Die Parteien verpflichten sich in dem Papier zu den Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens und der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den generationenübergreifenden Klimaschutzanstrengungen.

Maßnahmen:

- Anpassung des Klimaschutzgesetzes noch in 2022
- Erarbeitung eines Klimaschutz-Sofortprogramms mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen
- Erarbeitung sektorenübergreifender Maßnahmen für die Bereiche Verkehr, Bauen und Wohnen, Stromerzeugung, Industrie und Landwirtschaft
- Überprüfung der Einhaltung der Klimschutzvorgaben anhand einer mehrjährigen Gesamtrechnung
- Ermöglichung sog. „Superabschreibungen“ für Investitionen in Klimaschutz

Ausbau der erneuerbaren Energien

Ziel ist die drastische Beschleunigung und Stärkung des dezentralen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Dies soll gleichzeitig als Konjunkturprogramm für den Mittelstand und das Handwerk dienen.

Maßnahmen:

- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Kommunen sollen von Windenergieanlagen und größeren PV-Freiflächenanlagen auf ihrem Gebiet angemessen finanziell profitieren
- Nutzung aller geeigneter Dachflächen für **Solarenergie** verpflichtend für gewerbliche Neubauten, bei privaten Neubauten lediglich Regelfall
- Für die **Windkraft an Land** sollen zwei Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden
- Erhebliche Steigerung der Kapazität für **Windenergie auf See**

Ausstieg aus der Kohleverstromung

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll idealerweise schon bis 2030 gelingen. Von vorgezogenen Stilllegungen, für die erneut Entschädigungszahlungen gezahlt werden müssten, wird diesbezüglich derzeit aber nicht gesprochen. Vielmehr wird die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien und neuer Gastkraftwerke betont.

Maßnahmen:

- Durchführung des ersten Überprüfungsschrittes entsprechend den Vorgaben des Kohleausstiegsgesetzes bereits in der 20. Legislaturperiode

- Neu zu errichtende Gaskraftwerke müssen „H2-ready“ sein (Möglichkeit der Umstellung auf klimaneutrale Gase)
- Unterstützung der betroffenen Regionen durch vorgezogene bzw. beschleunigte Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes; Anpassung des sog. Anpassungsgeldes
- Prüfung der Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft, welche den Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung organisiert

Energie- und CO₂-Markt, Energiekosten, Mobilität

Gepplant ist die Senkung der Strompreise für private Haushalte und Betriebe und die Unterstützung des EU-Programms „Fit for 55“ mit dem Ziel einer möglichst technologieneutralen Ausgestaltung. Im Bereich der Elektromobilität soll Deutschland der Leitmarkt werden. Das umstrittene Tempolimit wurde ausgeschlossen.

Maßnahmen:

- Überarbeitung des BEHG und des europäischen Emissionshandels i.S.d. EU-Programms „Fit for 55“
- **Beendigung der Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis im Laufe der anstehenden Legislaturperiode**
- Erarbeitung eines neuen Strommarkt-Designs im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien
- In Europa ab 2035 nur noch CO₂-neutrale Fahrzeuge in der Neuzulassung; Neuzulassung nur von Elektroautos und mit E-Fuels betankbaren Fahrzeugen
- Massive Beschleunigung des Ausbaus der Ladesäuleninfrastruktur
- Klimafreundliche Mobilität durch die Entwicklung intelligenter Systemlösungen für den Individualverkehr und den ÖPNV

Ausbau der Wasserstoffwirtschaft

Die Energieinfrastruktur für Wasserstoff, sowie Forschung und Entwicklung sollen auf dem Niveau der Weltspitze stehen.

Maßnahmen:

- Neu zu errichtende Gaskraftwerke müssen „H2-ready“ sein (Möglichkeit der Umstellung auf klimaneutrale Gase)
- Ergreifung europäischer Initiativen

Ausblick auf die Koalitionsverhandlungen

Themen mit Relevanz für die Bereiche Energie und Klima, die in den Koalitionsverhandlungen noch relevant werden könnten, sind beispielsweise der Bau von Fernstraßen, konkrete Energiesparziele, die Flächenversiegelung und naturschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Planungsbeschleunigung. Insgesamt sind die Ziele und Maßnahmen zum Teil noch sehr vage und werden noch weiter ausdefiniert werden müssen.

In unseren Business Breakfasts „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe“ werden wir an vier unterschiedlichen Terminen in Dortmund, Hamburg, München und Leipzig konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Industrie aufzeigen und dabei auch auf die regulatorischen Entwicklungen, die sich mit einer Ampelkoalition ergeben könnten, eingehen. Weitere Details zu den Veranstaltungen finden Sie im Servicebereich dieses Newsletters.

Senkung der EEG-Umlage für 2022 aufgrund steigender Börsenpreise, Bundeszuschüssen aus dem Konjunkturpaket sowie Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung

Zum 15. Oktober 2021 verkündeten die Übertragungsnetzbetreiber die neue EEG-Umlage für das Jahr 2022, welche für den nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz 3,723 ct/kWh beträgt. Dies sind 2,8 ct/kWh weniger als im Jahr 2021 und damit der niedrigste Stand seit 10 Jahren. Die EEG-Strommenge wurde in diesem Zeitraum von 118 auf 239 mehr als verdoppelt.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Der Tiefstand der EEG-Umlage ist auf die drastisch gestiegenen Strombörsenpreise und auf die Bundeszuschüsse, die teilweise aus den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung (nach Brennstoff-Emissionshandels-Gesetz – BEHG) stammen, zurückzuführen. Der Bundeszuschuss liegt 2022 bei rund 3,3 Mrd. Euro. Da der Zielwert von 6 ct/kWh erreicht wurde, werden weitere 11 Mrd. Euro aus den Restmitteln des Konjunkturpakets nicht aufgewendet.

Langfristig betrachtet hängen die Senkungen der EEG-Umlage auch damit zusammen, dass die Einspeisevergütungen mit der Einführung der Marktprämien im EEG 2014 und der wettbewerblichen Ausschreibungen im EEG 2017 immer weiter gesunken sind. Da Einspeisevergütungen jeweils für die Dauer von 20 Jahren gezahlt werden, wirkt sich dies jedoch erst langsam aus.

Für Großabnehmer wird sich aufgrund der gestiegenen Strombörsenpreise die Senkung der EEG-Umlage kaum entlastend auswirken. Falls Sie Fragen zu den Auswirkungen der sinkenden EEG-Umlage im Jahr 2022, etwa auf die Privilegierungen in Ihrem Unternehmen sowie im Übrigen zur Besonderen Ausgleichsregelung oder zu energierechtlichen Abgaben und Umlagen haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Aktuelles aus der Verwaltung

Übergangsregelung zur weiten Schätzbefugnis endet zum 31. Dezember 2021 / Vorlage für Messkonzept

Die Vorschriften zum Messen und Schätzen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) sollen sicherstellen, dass Strommengen, auf die die EEG-Umlage (in voller oder anteiliger Höhe) zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und abgegrenzt werden. Bis zum 31. Dezember 2021 dürfen entsprechende Strommengen auch nach Maßgabe des § 104 Abs. 10 EEG 2021 unter erleichterten Bedingungen geschätzt werden (weite Schätzbefugnis).

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Damit die weite Schätzbefugnis i.S.d. § 104 Abs. 10 EEG 2021 genutzt werden kann, sieht die Vorschrift jedoch vor, dass Unternehmen im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2021 gegenüber ihrem Netzbetreiber erklären müssen, wie seit dem 1. Januar 2022 sichergestellt ist, dass die Vorgaben zum Messen und Schätzen gemäß § 62b EEG 2021 eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund stellen aktuell zahlreiche Unternehmen mit unserer Unterstützung umfangreiche Messkonzepte auf, um auf der „sicheren Seite“ zu stehen. Hierbei haben wir die Erfahrung gemacht, dass für viele Unternehmen unklar ist, in welcher Form ein Messkonzept aufgestellt werden soll, das für einen objektiven Dritten die erforderlichen Informationen in nachprüfbarer Weise darstellt.

Daher möchten wir Ihnen eine Vorlage für ein Messkonzept anbieten, die wir anhand unserer Praxiserfahrung aus zahlreichen Projekten entwickelt haben, und Sie für ihre konkrete Situation verwenden können. Diese Vorlage bieten wir Ihnen zum Festpreis von **2.800,- (netto) pro Abnahmestelle** an. Bei Interesse oder Fragen freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Sachverhaltsaufklärungen des BAFA im Rahmen der Antragsrunde 2021

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

In den vergangenen Wochen kam es - wie auch in den letzten Jahren - zu einer ganzen Reihe von Sachverhaltsaufklärungen betreffend Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG für das Begrenzungsjahr 2022 durch das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Aufgrund der Vielschichtigkeit der im Rahmen der Aufklärungen/Anhörungen angesprochenen Aspekte empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung und überlegte Reaktion auf entsprechende Rückfragen der Behörde.

Wir haben dieses Thema im anliegenden Anschreiben ausführlicher aufgegriffen und können im Einzelfall unsere Erfahrungen aus vergleichbaren Konstellationen und Diskussionen einbringen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Ihnen eine Sachverhaltsaufklärung zugegangen ist oder die Beantwortung von Rückfragen der Behörde im Raum steht.

Service

Veranstaltungen

Business Breakfast „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe“

5. November bis 10. Dezember 2021

Die steigenden Energiekosten und die veränderten Anforderungen in puncto Nachhaltigkeit sowie die sich aus der Bundestagswahl Ende September 2021 ergebenden neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen bedeuten für energieintensive Unternehmen zahlreiche Herausforderungen: Es gilt, Maßnahmen im Hinblick auf die Energiepreisexplosion zu ergreifen, mit den drastisch ansteigenden Strompreisen umzugehen und gleichzeitig noch nachhaltiger zu agieren.

Für energieintensive Unternehmen wird es wichtiger denn je, die (neuen) Möglichkeiten zur Reduktion der Energiekosten zu nutzen und sich mit zeitgemäßen Energiekonzepten auseinanderzusetzen. Bei unserem Business Breakfast stellen wir Ihnen die wichtigsten Entwicklungen vor und geben Ihnen einen Überblick über wesentliche Möglichkeiten und die nötigen Maßnahmen. Gemeinsam mit Entscheidungsträger:innen und Verantwortlichen aus den Bereichen Energiekosten und CO₂-Management sowie aus der industriellen Produktion werden wir uns über Trends, Ansätze und Lösungen austauschen. Darüber hinaus haben Sie Gelegenheit, mit unseren Expert:innen ins Gespräch zu kommen und Ihre individuellen Fragen mit ihnen zu diskutieren.

Da wir langjähriger Partner von Unternehmen nahezu jeder Branche der energieintensiven Industrie sowie den relevanten Fachverbänden sind, profitieren Sie von unserem Netzwerk und dem Austausch über Unternehmens- und Branchengrenzen hinweg.

Die Veranstaltung findet an folgenden Terminen und Orten von 9:30 bis 12:00 Uhr statt. In der Zeit von 9:00 bis 9:30 Uhr begrüßen wir Sie mit einem gemeinsamen Frühstück und der Möglichkeit zum ersten Austausch.

- 5. November 2021, Industrieclub Dortmund**
- 12. November 2021, PwC-Niederlassung Hamburg**
- 26. November 2021, PwC-Niederlassung München**
- 10. Dezember 2021, PwC-Niederlassung Leipzig**

Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei.

Anmeldung unter: www.pwc-events.com/Stromkostenoptimierung

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Alexandra Ufer (fachlich), Tel.: +49 211 981-5679, alexandra.ufer@pwc.com oder Valerie Hofstetter (organisatorisch), Tel.: +49 69 9585-2899, events.de@de.pwc.com.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Rain Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©Oktober 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de



PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

An die Antragsteller zur
Besonderen Ausgleichsregelung nach
dem EEG für das Begrenzungsjahr 2022

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwclegal.de

Tel.: +49 211 981-5396
Fax: +49 211 981-4011
michael.kueper@de.pwc.com

18. Oktober 2021

Antragsverfahren Besondere Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2022

„Anhörung – Androhung – Ablehnung“ (AKTUELL: Sachverhaltsaufklärungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 30.6. bzw. 02.07.2021 ist verstrichen und Ihre Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage wurden – so unsere Hoffnung – fristgerecht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Viele von Ihnen haben auch in diesem Jahr von der vom BAFA angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und Ihren Antrag bereits deutlich vor dem 30.6.2021 gestellt und in der Folge i.d.R. eine qualifizierte Eingangsbestätigung vom BAFA erhalten. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass Ihnen im Normalfall - wie auch in den vergangenen Jahren - Mitte Dezember 2021 bzw. kurz vor den Weihnachtsfeiertagen die ersehnten Begrenzungsbescheide für das Begrenzungsjahr 2022 zugehen. Die große Mehrzahl der antragstellenden Unternehmen wird dann (hoffentlich) wie in den Vorjahren antragsgemäß beschieden werden und damit erwartungsgemäß von der Begrenzung der EEG-Umlage im kommenden Jahr profitieren.

In den vergangenen Tagen und Wochen gab es in einer ganzen Reihe von Antragsverfahren Rückfragen und Hinweise des BAFA, die unterschiedlichste Stoßrichtungen hatten. Leicht zu beantwortende telefonische Rückfragen oder umfänglichere schriftliche Anhörungen bzw. Sachverhaltsaufklärungen sorgten bei antragstellenden Unternehmen für eine durchaus nennenswerte Verunsicherung.

Für viele Unternehmen stellt sich daher die Frage, wie man sich im Falle von Rückfragen des BAFA oder im schlimmsten Falle bei einer (angedrohten) Antragsablehnung verhalten sollte. Wir haben

...

im Rahmen der von uns begleiteten Anhörungsverfahren in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass es sich – wenig überraschend – empfiehlt, zunächst die Ruhe zu bewahren, um dann mit der gebotenen Sorgfalt in die Beantwortung einer entsprechenden Rückmeldung an die Behörde einzusteigen. Da es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, bei dem die formalen Vorgaben und Fristen für eine entsprechende Rückmeldung zwingend beachtet und insofern Formfehler unbedingt vermieden werden müssen, ist eine anwaltliche Unterstützung nach unserer Erfahrung dringend anzuraten. Hinzukommt, dass auf inhaltlicher Ebene häufig rechtliche Aspekte im Vordergrund stehen und insofern die einschlägige Rechtsprechung und insbesondere auch die Erfahrungen aus der Praxis mit dem BAFA beachtet und in die Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Einzelfall einbezogen werden können und sollten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich viele Rückfragen des BAFA durch eine möglichst frühzeitige und zielgerichtete Kontaktaufnahme klären lassen. Insofern empfehlen wir dringend, der Beantwortung von Rückfragen des BAFA bzw. der Reaktion auf Ablehnungsandrohungen/ Sachverhaltsaufklärungen oder Ablehnungen eine hohe Bedeutung beizumessen, da sich erfahrungsgemäß Anschlussdiskussionen i.R.v. Widerspruchsverfahren beim BAFA schwieriger gestalten.

Ihre Ansprechpartner aus dem Bereich Energierecht:

RA Michael H. Küper, M.Sc.
0211/981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
0211/981-2194
daniel.callejon@de.pwc.com

Dr. Karla Hamborg
0211/981-1968
karla.hamborg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus dem Bereich Energiewirtschaft der PWC GmbH WPG:

WP Alexander Stötzel
0211/981-2086
alexander.stoetzel@de.pwc.com

Dipl.-Ök. Simon Fahrenholz
0211/981-2346
s.fahrenholz@de.pwc.com

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben oder unsere Unterstützung im Rahmen der entsprechenden Kommunikation mit dem BAFA benötigen, stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartner gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt



WEBINAR

Regulatorische Entwicklung der Energiewende (PwC)
Dekarbonisierung Heiz- und Prozesswärme (Bosch)
Technische Integration (E.ON)

28. Oktober 2021 | 09.30 – 12:15 Uhr

Der Weg zur Dekarbonisierung der industriellen Energieversorgung

Einblicke in die Energie- und Klimapolitik im Kontext der Bundestagswahl 2021, technische Optionen und deren wirtschaftliche Umsetzung in der Praxis

Lassen sich in diesem von E.ON, PwC und BOSCH durchgeführten Webinar einen umfassenden Einblick in die Regulatorik und die Möglichkeiten einer Dekarbonisierung in der Industrie geben! Den regulatorischen Rahmen setzt dabei PwC, die technischen Detaillösungen werden Ihnen von BOSCH präsentiert. E.ON demonstriert Ihnen abschließend die Optionen zur Technologie-Einbindung in ein integriertes Gesamtkonzept.

Die **für Sie kostenlose** Online-Veranstaltung konzentriert sich auf folgende Themenschwerpunkte:

Neuerungen beim gegenwärtigen Rechtsrahmen kurz vor der Bundestagswahl, Überblick über aktuelle Diskussionspunkte

- von der Besonderen Ausgleichsregelungen und dem Eigenstromprivileg im EEG bis hin zum BEHG
- von den Parteiprogrammen über den Green Deal bis hin zu neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

Dekarbonisierung von Heiz- und Prozesswärme

- Der Weg zur Klimaneutralität – was dafür nötig ist

Praxisbeispiele für nachhaltige Industrielösungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Fördermechanismen

- Abwärmenutzung, Solarthermie und Darstellung des Spannungsfeldes für erste Wasserstofflösungen

Beispiele aus der Praxis und die Möglichkeit zu einer Q&A Session mit den Referenten im Anschluss an die Vorträge runden dieses Webinar ab.

Als Teilnehmer erhalten Sie auf Anforderung die während des Webinars gezeigte Präsentation im Nachgang zur Veranstaltung, damit Sie alle Informationen noch einmal abrufen und nachlesen können. Darüber hinaus wird Ihnen der Stream des Webinars ebenfalls ca. 48 Stunden später zur erneuten Ansicht zur Verfügung stehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich einfach über den [Anmeldelink](#)
oder über den nebenstehenden QR-Code für das kostenlose Webinar!



GoToWebinar



Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre E.ON Business Solutions GmbH

Kevin Bär, E.ON Infrastructure Solutions

Ihre Gastgeber:

Kevin Bär	Senior Manager Growth & Sales, E.ON Infrastructure Solutions
Michael H. Küper	Rechtsanwalt, PricewaterhouseCoopers Legal
Stefan Krakowka	Rechtsanwalt, PricewaterhouseCoopers Legal
Daniel Gosse	Head of Global Marketing & Academy, Bosch Industriekessel GmbH

Datenschutzhinweise

Personenbezogene Daten, die wir für die Ansprache zu diesem Webinar nutzen, werden wir Dritten nicht zur Verfügung stellen und lediglich im gesetzlich vorgesehenen Rahmen verarbeiten.

Jederzeitiges Widerspruchsrecht: Sie sind berechtigt, diese Nutzung jederzeit zu untersagen. Sie haben jederzeit das Recht, von uns unentgeltlich Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen:

per E-Mail an ebu@eon.com oder postalisch an **E.ON Business Solutions GmbH, B10.101 Datenschutzteam, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen**.

Für Fragen stehen wir Ihnen per E-Mail unter ebu@eon.com oder postalisch unter **E.ON Business Solutions GmbH, B10.101 Datenschutzteam, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen** gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie Ihre Rechte auf Sperrung, Löschung und Berichtigung von personenbezogenen Daten gegenüber uns als verantwortliche Stelle geltend machen oder sich bei der zuständigen Landesaufsichtsbehörde für Datenschutz beraten lassen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auch unter <https://www.eon.com/de/datenschutz>.